



Kindschaftssachen – Sonderwünsche beim Umgang?

Beschluss des Familiengerichts vom 04.02.22, Az. 1 F 965/21:

Sachverhalt:

Die verheirateten Eltern trennen sich nicht einvernehmlich und behalten auch nach Ablauf des Trennungsjahrs im Scheidungsverfahren ihren Streit über vermögensrechtliche Folgen bei. In ihren Konflikt sind auch die 6 und 4 Jahre alten Kinder einbezogen. Eine Elterneinigung über den Umfang des Umgangs des Vaters gelingt wie in der Trennungsphase, in welcher der Umgang durch einstweilige Anordnung gerichtlich geregelt werden musste, trotz Vermittlung des Jugendamtes und einer Verfahrensbeiständin auch im Hauptsacheverfahren nicht. Die Eltern wünschen u.a. jährlich abwechselnde Ferienzeiten und ausschließliche Betreuungstermine an besonderen Tagen wie Geburtstagen (auch von nahen Verwandten), Mutter- bzw. Vatertagen; der Vater wünscht zudem zusätzliche Telefonzeiten.

Entscheidung:

Maßstab für eine gerichtliche Umgangsregelung ist allein das Kindeswohlprinzip iSd. §§ 1684, 1697 a BGB. Unmaßgeblich sind vermeintliche Gerechtigkeits- und Gleichberechtigungserwägungen eines Elternteils. Auszugehen ist nach der gesetzlichen Konzeption allerdings davon, dass es in der Regel dem Kindeswohl entspricht, persönlichen Umgang mit beiden Eltern zu haben, vgl. § 1626 Abs. 3 S. 1 BGB.

Auch wenn hinsichtlich der Häufigkeit des Umgangs im Grundsatz einzelfallbezogen unter Berücksichtigung des Alters des Kindes, der Intensität seiner Beziehung zum Umgangsberechtigten, der Entfernung zwischen den Wohnorten der Eltern und den Interessen und Bindungen des Kindes zu entscheiden ist und es in diesem Zusammenhang keine schematische Lösung für alle Fälle geben kann, hat sich in der Praxis bei mindestens einem schulpflichtigen Kind in der Familie ein periodisch wiederkehrender, 14-tägiger Kontakt am bzw. über das Wochenende und eine Halbteilung der Ferienzeiten zum Standard entwickelt. Das war auch hier anzuordnen, wobei der Vater verpflichtet ist die Kinder regelmäßig freitags direkt aus dem Kindergarten und Schule abzuholen und sie montags dorthin zu bringen, um konfliktträchtige Übergabesituationen zu entschärfen.

Um Grundlage einer Vollstreckung sein zu können, war das Gericht aber gehalten eine starre also nach Art, Dauer und Zeit fixe Regelung zu treffen. Soweit dabei nicht auf alle Sonderwünsche der Eltern zur Flexibilisierung oder Variabilität und zum Umgangswunsch an besonderen Tagen (Vater- und Muttertag, Geburtstagsregelungen und sonstige im Jahreslauf übliche Feierrituale im Familienkreis) eingegangen werden konnte, ist festzustellen, dass abstrakte Regelungen, die sich an geraden und ungeraden Wochen orientieren im Zusammenhang mit wechselnden Ferien auch immer wieder einmal zu ungünstigeren Konstellationen führen können. Wenn sich die Eltern nicht einigen können, ist daher gerichtlich zu entscheiden. Dabei kann nicht erwartet werden, dass ein ständiger Wechsel im Rhythmus angeordnet wird, weil Ferien in geraden und ungeraden Wochen beginnen und enden können. Besondere Anlässe wie der Geburtstag des Kindes oder einmalige Feste und Ereignisse (Kommunion/Konfirmation, Einschulung) sollten jedenfalls bei konfliktträchtigem Elternverhältnis nicht Gegenstand der Umgangsregelung sein. Den natürlichen Bedürfnissen des Kindes dürfte es am ehesten gerecht werden, wenn es seinen Geburtstag und einmalige Feste zu Hause in gewohnter Umgebung feiern kann. Das Kind sollte an diesen besonderen Tagen nicht zu sehr in die Pflicht genommen werden, sondern seine Freude möglichst unbeschwert ausleben können. Das sollten die Eltern bei künftigen Abreden bedenken. Eine paritätische Verteilung der Geburtstage und anderer besonderer Anlässe durch das Gericht gebietet das Umgangsrecht allerdings nicht.

Ist ein häufig wiederkehrender periodischer Umgang wie vorliegend geregelt, bedarf es keiner Anordnung zusätzlicher Zeiten für eine Kontaktaufnahme mittels Fernkommunikationsmittel. Feste Regelungen von Kontakten über digitale Medien und Telefongesprächen sind überdies erst dann sachgerecht, wenn das Kind nach seinem Alter und Entwicklungsstand in der Lage ist, eigenständig mit dem Umgangselternteil zu kommunizieren, weil sonst eine Beteiligung des Obhutselternteils an der Konversation notwendig wäre, was dem Zweck des Umgangs zuwiderläuft und sich wie im vorliegenden Fall als konfliktträchtig erweisen kann. Besitzen die Kinder aber irgendwann selbst ein Smartphone, werden sie faktisch selbst über die Kommunikation mit dem abwesenden Elternteil entscheiden.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.